

Bezirksämter von Berlin Geschäftsbereich Jugend  
Kita-Eigenbetriebe

nachrichtlich:

Liga der Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege  
Landesjugendhilfeausschuss  
Landesjugendring  
Berliner Vertragskommission Jugendhilfe  
Rechnungshof von Berlin

[www.berlin.de/sen/bwf](http://www.berlin.de/sen/bwf)

Geschäftszeichen	III C 4
Bearbeitung	Petra Eichler
Zimmer	4079
Telefon	030 9026 5723
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5026
eMail	petra.eichler @senbwf.verwalt-berlin.de
Datum	21.12.2006

### **Jugend-Rundschreiben Nr. 71/2006 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung**

Eine grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) am 1. Oktober 2005 wurde als eine wesentliche Neuerung der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung besonders herausgestellt. In § 8a SGB VIII werden nunmehr dieser allgemeine staatliche Schutzauftrag der Jugendämter konkretisiert, die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe geregelt und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe beschrieben.

Ergänzend und in Fortführung des Jugend-Rundschreibens Nr. 34/2006 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII und des § 8a SGB VIII vom 22.05.2006 wird mit diesem Rundschreiben unter

- I. eine umfassende Handlungsempfehlung für die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung (und Anlage 1) und unter
- II. Ausführungen zur Rolle, Aufgabe und Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gegeben.

Darüber hinaus wird bezüglich der Umsetzung des § 72a SGB VIII ein Anschreiben an die Bürgerämter betreffs eines Verzichts auf Gebühren für Ausstellung eines Führungszeugnisses bei Ehrenamtlichen (Anlage 2) zur Kenntnis gegeben.



<b>Bankverbindungen</b>	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer      BLZ
Postbank Berlin	58100      10010010
Berliner Bank	9919260800      10020000
Landesbank Berlin	0990007600      10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520      10000000

## **I. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages**

Die Konkretisierung des Kinderschutzauftrages erfordert, insbesondere bei den Fachkräften in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zusätzliche Qualifizierung und Sensibilisierung für die Belange des Kinderschutzes.

Um zu erreichen, dass alle Handlungsfelder der Jugendhilfe ein einheitliches Verständnis von einer drohenden oder bereits existierenden Kindeswohlgefährdung sowie einheitliche Verfahrensweisen entwickeln, wurden von einer Arbeitsgruppe der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und Vertreter/innen der bezirklichen Jugendämter ‚Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung‘ erstellt (Anlage 1).

Mit diesen Standards für dienstliche Regelungen sollen die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte bei der Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1 SGB VIII unterstützt werden.

Eine wesentliche Aufgabe im Prozess der Abschätzung und kollegialen Fachberatung einer Kindeswohlgefährdung kommt dabei der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu. Da in den ‚Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung‘ nicht näher zu den Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ eingegangen wird, aus der Praxis aber bereits Erklärungsbedarf erkennbar ist, wird dies mit den nachfolgenden Ausführungen ergänzt.

## **II. Rolle, Aufgabe, Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

§ 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt von Amts wegen tätig zu werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In diesen Schutzauftrag einbezogen sind auch die Träger der freien Jugendhilfe, d.h. Einrichtungen und Dienste aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sollen sie eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und nicht im Einzelfall sogar sofortiges Handeln (insbesondere Einschaltung des Jugendamtes) erforderlich ist.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann derselben Einrichtung bzw. demselben Dienst angehören. Auch in diesem Falle ist das „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher zu stellen. Sofern aufgrund der fachlichen oder personellen Ressourcen die qualifizierte Beratung nicht sicher gestellt werden kann, ist eine entsprechend kompetente Fachkraft aus einer anderen Einrichtung desselben Trägers, eines anderen Trägers oder aus dem Jugendamt heranzuziehen. Aufgrund der Möglichkeit der Pseudonymisierung stehen datenschutzrechtliche Hindernisse diesem nicht entgegen.

Unter Beachtung der Ausführungen unter nachfolgend Nr. 4 gelten als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ insbesondere regelmäßig die sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen und Diensten der Hilfen zur Erziehung oder

- einer Beratungsstelle in freier Trägerschaft (Spezialberatungsstelle, Erziehungs- und Familienberatung (EFB), etc.)

- des Gesundheitsamtes (z.B. Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), Kinder- und Jugendpsychiatriendienst (KJPD))
- des Jugendamtes (Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst (ASD))
- einer öffentlichen Erziehungs- und Familienberatung (EFB), die Teil des Jugendamtes ist
- des Kinder- Jugend- und Mädchennotdienstes

## **1. Gewährleistungsverpflichtung des Jugendamtes**

Bei der Sicherstellung der notwendigen Fachberatung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen seiner Planungs- und Gewährleistungsverantwortung eine Koordinierungsfunktion auszuüben. Das Jugendamt stellt daher sicher, dass die Fachkräfte in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten Ansprechpartner in der öffentlichen Jugendhilfe („insoweit erfahrene Fachkraft“) finden können, die zur sofortigen Beratung und zum fachlichen Austausch im Einzelfall zur Verfügung stehen. Für diese Fälle haben die Jugendämter entsprechende Listen mit Ansprechpartnern herauszugeben.

## **2. Aufgabenstellung**

### **2.1 Risikoeinschätzung**

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät die betreuende Fachkraft bei der Prüfung von Hinweisen und der Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Sie gibt ggf. Hinweise, ob die derzeitige oder angestrebte Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls ausreichend beitragen kann. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern unterstützende Beratung.

Durch die unterstützende Beratung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ können mögliche Unsicherheiten und Überforderungen und dadurch ggf. entstehende Fehleinschätzungen der fallzuständigen Fachkraft ausgeschlossen werden. Dies beinhaltet eine Reflexion der Wahrnehmung und Fakten sowie des spezifischen Vorgehens mit dem gefährdeten Kind und/oder Betreuungspersonen. Durch das „Vier-Augen-Prinzip“ können auch problematische Eigenanteile erkannt und angesprochen werden. Für die fallzuständige Fachkraft ist damit ein erhebliches Maß an – notfalls auch nachweisbarer – Rückversicherung in der korrekten fachlichen Arbeit verbunden.

Auf der Grundlage der gemeinsam vorgenommenen Risikoeinschätzung berät die „insoweit erfahrene Fachkraft“ die mit dem Fall betraute Fachkraft des Trägers von Einrichtungen und Diensten (und die hinzugezogene Leitung) auch über die Möglichkeiten zur Motivierung der Eltern und ggf. über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Jugendamtes.

### **2.2 Beratung der Eltern/Personensorgeberechtigten**

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann, soweit sinnvoll und erforderlich, in die Beratungsgespräche mit den Eltern über die Abwendung der Gefährdung und Inanspruchnahme weiterer Hilfen einbezogen werden.

### **3. Fachliche Verantwortung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Die fachliche Verantwortung bleibt bei der den Fall betreuenden zuständigen Fachkraft des Trägers bzw. hinsichtlich der Meldung an das Jugendamt ggf. bei der Leitung des Trägers. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bleibt innerhalb der Einrichtung/des Trägers in der fachlichen „Mitverantwortung“ für den weiteren Verlauf des Falles, da sie gerade wegen ihres spezifischen Fachwissens hinzugezogen wird.

Die Zusammenarbeit zwischen „insoweit erfahrener Fachkraft“ und dem/der Mitarbeiter/in des Trägers sollte dokumentiert werden, damit eine Nachvollziehbarkeit und Absicherung aller am Beratungsprozess Beteiligten (auch der „insoweit erfahrenen Fachkraft“) sicher gestellt ist.

### **4. Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

In der Regel sollte der beratenden Tätigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine Ausbildung in Sozialarbeit und –pädagogik oder Psychologie zugrunde liegen. Erzieher/innen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse durch Fortbildungen zum Kinderschutz.

Erforderlich sind Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen in den Bereichen

- Physische oder psychische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Häusliche Gewalt

Des weiteren sind Kenntnisse über die Arbeit und Erfahrungen mit der Arbeitspraxis

- des Jugendamtes
- des Familiengerichts
- anderer relevanter Institutionen (Schule, Polizei, Gesundheitsdienst, Kliniken etc.) und
- örtliche Vernetzungsgremien

erforderlich.

Hinzu kommen Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (BGB, FGG, SGB VIII, Datenschutz) sowie Kenntnisse über und Erfahrungen in der Praxisberatung von anderen Mitarbeitern/innen.

### **5. Finanzierung**

Es ist davon auszugehen, dass die Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ durch entsprechende Planstellen bei den Jugendämtern und bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten von Jugendhilfeleistungen über deren Finanzierung abgedeckt ist.

Die Sicherstellung von regelmäßigen Fortbildungen innerhalb des jeweiligen Aufgabenprofils ist auch bezogen auf neuere Entwicklungen durch die Träger/Jugendämter als Grundverpflichtung gegeben. Insbesondere das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg bietet entsprechende Veranstaltungen an.

### **III. Veröffentlichung**

Ausgehend vom o.g. Verteiler werden die ‚Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung‘ als gedrucktes Exemplar mit der Bitte um

Kenntnisnahme an die Leitungen der Berliner Jugendämter der Bezirke, die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Geschäftsleitungen der Kita-Eigenbetriebe und den Landesjugendring als Koordinierungsstelle der Jugendverbände gegeben. Gleichzeitig erhält dieser Adressatenkreis die ‚Empfehlungen‘ als CD-Rom mit der Bitte, für den jeweiligen Geschäftsbereich die erforderlichen Exemplare selbst zu vervielfältigen.

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Rundschreibens im Internetportal der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung [www.berlin.de/sen/bwf/](http://www.berlin.de/sen/bwf/) sowie auf [www.jugendnetz-berlin.de](http://www.jugendnetz-berlin.de) .

In Vertretung

gez. Thomas Härtel

Anlage 2

Bezirksämter von Berlin  
- Bürgerämter –

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Justiz  
Senatsverwaltung für Inneres

Geschäftszeichen	III A 2
Bearbeitung	Andreas Hilke
Zimmer	4009
Telefon	030 90 26 55 12
Vermittlung ■ intern	030 90 26 7 ■ 9 26
Fax	+49 30 90 26 50 08
eMail	Andreas.Hilke @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	18.12.2006

**Ausstellung von Führungszeugnissen im Sinne von § 30 BZRG für Zwecke nach § 72a SGB VIII bei ehrenamtlich Tätigen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gesetz vom 8.09.2005 (BGBl. S. 2729) ist § 72a in das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) eingefügt worden. Danach müssen Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe ein Führungszeugnis vor Aufnahme und dann in regelmäßigen Abständen vorlegen um zu verhindern, dass Personen beschäftigt werden, die wegen einer der dort genannten Straftaten (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Mitbestimmung wie z.B. sexueller Missbrauch von Kindern, Misshandlung Schutzbefehlender) verurteilt worden sind.

Diese Verpflichtung sollen auch die Träger der freien Jugendhilfe erfüllen. Zu diesem Zwecke sind entsprechende Vereinbarungen bzw. Auflagen in den Zuwendungsbescheiden getroffen worden. Dies umfasst auch ehrenamtliche Kräfte, soweit diese selbständig und außerhalb einer hinreichenden, ständigen Aufsicht insb. mit jüngeren Kindern arbeiten sollen.

Auf Grund von §12 JVKostO kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten abgesehen werden. Da es sich um ehrenamtlich tätige Personen handelt, bitte ich regelmäßig von der Gebührenerhebung abzusehen, sofern bei der Antragstellung eine Bescheinigung des Trägers vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass das Führungszeugnis zum Nachweis der Unbedenklichkeit bei der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen dient.

Die Senatsverwaltung für Inneres und die Senatsverwaltung für Justiz haben dieses Schreiben mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Penkert